

## **F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag**

### **F.19. Änderung der Landessatzung § 5 – Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren**

EinreicherIn: Finanzbeirat

---

Der Landesparteitag möge den folgenden Antrag beschließen:

---

#### **Streichung des § 5:**

§ 5 Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren ist ein besonderer Zusammenschluss innerhalb des Landesverbandes, über den die älteren Parteimitglieder verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. Sie gliedert sich entsprechend dem Landesverband und wirkt in allen Kreisverbänden.

(2) In der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren können alle interessierten Mitglieder des Landesverbandes ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei im gleichen Alter mitwirken.

(3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an die Kreisverbände einberufen.

(4) Die LandesseniorInnenkonferenz besteht aus mindestens 100 Delegierten mit beschließender Stimme. Diese werden in Kreisverbänden oder den Ortsverbänden in Versammlungen der Parteimitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gewählt, wobei auch Ersatzdelegierte zu wählen sind. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat beschlossen.

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.

(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

(7) Im Übrigen gelten für die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren die Bestimmungen über Zusammenschlüsse nach § 4.

#### **Begründung:**

Die LAG SeniorInnen sollte wie alle Landesarbeitsgemeinschaften behandelt werden.

**Entscheidung des Parteitages**

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: \_\_\_\_\_

Stimmen dafür: \_\_\_\_\_ dagegen: \_\_\_\_\_ Enthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_